

RS OGH 1998/10/22 1R162/98w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1998

Norm

ZPO §51 Abs1

ZPO §51 Abs2

ZPO §52 Abs1

Rechtssatz

Sind eine wegen eines Zustellmangels erhobene Nichtigkeitsberufung und ein aus dem gleichen Grund erhobener Rekurs gegen eine einstweilige Verfügung erfolgreich, so ist Ersatz der Kosten des für nichtig erklärten Verfahrensteiles sowie des Rechtsmittelverfahrens jedenfalls dann gemäß § 52 Abs.1 ZPO vom Ausgang der Hauptsache abhängig, wenn keiner der Parteien ein Verschulden im Sinne des § 51 Abs.1 ZPO anzulasten ist.

Entscheidungstexte

- 1 R 162/98w

Entscheidungstext OLG Wien 22.10.1998 1 R 162/98w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000291

Dokumentnummer

JJR_19981022_OLG0009_00100R00162_98W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at